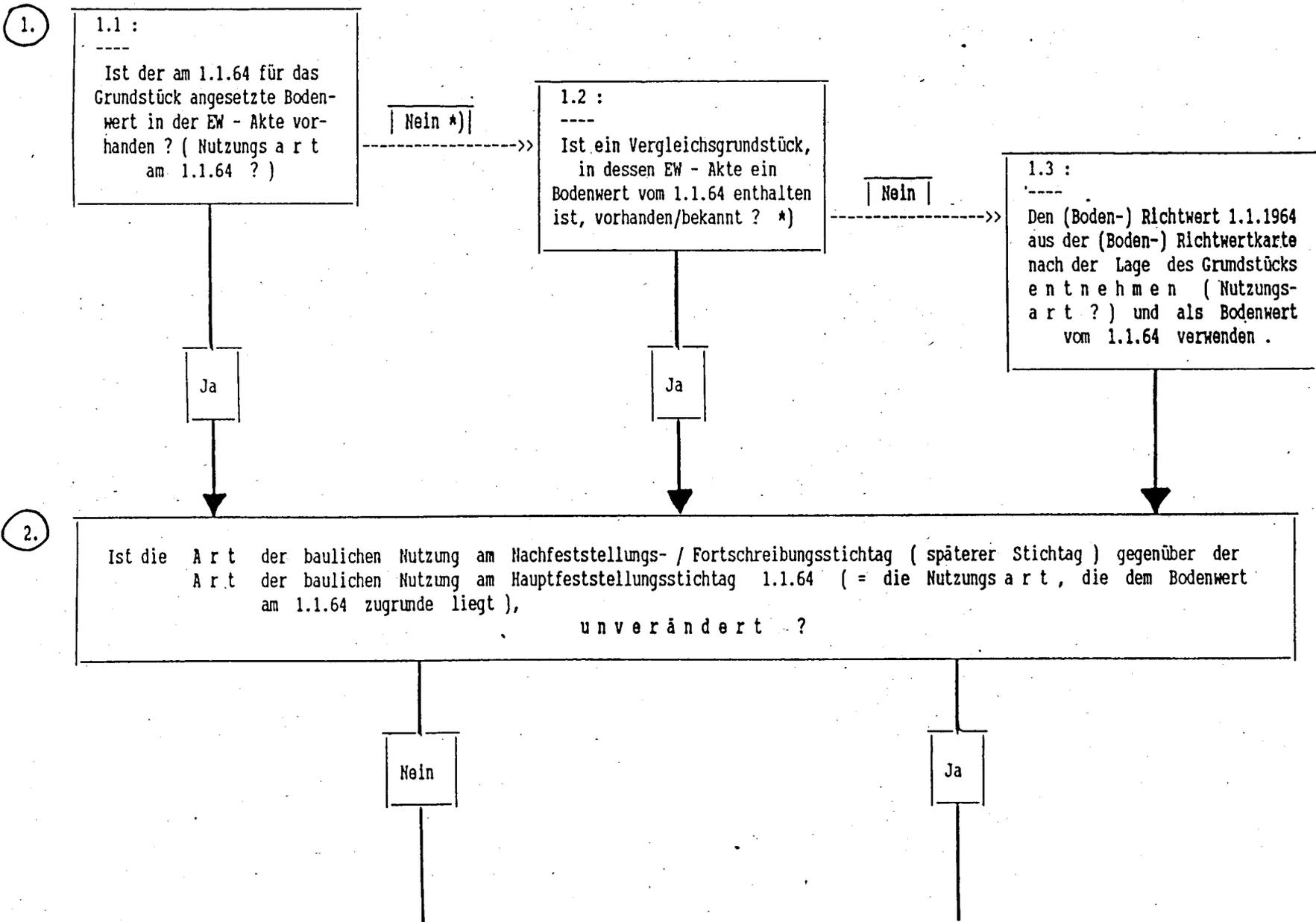


SCHAUBILD 2

zum VERFAHREN der Umrechnung von Bodenwerten nach Wertverhältnissen 1964
bei Änderungen in - der Art der baulichen Nutzung und / oder
- dem Maß der baulichen Ausnutzung - GFZ - :



3.

3.1 : *)

 Der Bodenwert am 1.1.64 ist von Vergleichsgrundstück (= Nr. 1.2 oder 1.3) zu entnehmen, das am 1.1.64 dieselbe Art der Nutzung hatte wie das zu bewertende Grundstück am späteren Stichtag (heute)

3.2 :

 Der Bodenwert 1.1.64 ist
 - wie unter 1. -
 weiter zu verwenden

4.

Ist das Maß der baulichen Ausnutzung (= die GFZ) am Nachfeststellungs- / Fortschreibungsstichtag (späterer Stichtag) gegenüber dem Maß der baulichen Ausnutzung am Hauptfeststellungsstichtag 1.1.64 (= Geschößflächenzahl - GFZ - am 1.1.64 , die dem Bodenwert zugrunde lag) ,
 unverändert ? [GFZ - Ermittlung vgl. Anlage 4]

Nein

Ja

5.

5.1: *)

 Der Bodenwert 1.1.64 ist von seiner " alten " GFZ (am 1.1.64) umzurechnen auf die " neue " GFZ (am späteren Stichtag) des zu bewertenden Grundstücks am Nachfeststellungs- / Fortschreibungsstichtag [GFZ - Umrechnung vgl. Anlage 5]

5.2:

 Der Bodenwert 1.1.64 ist
 - wie unter 1. -
 weiter zu verwenden

6.

= Anzusetzender Bodenwert 1.1.1964 mit der am Nachfeststellungs- / Fortschreibungsstichtag
(am späteren Stichtag) vorhandenen Art der baulichen Nutzung und dem Maß der baulichen Ausnutzung (GFZ)

*) Soweit bereits Vergleichsgrundstücke mit entsprechenden Bodenwerten 1.1.64 bekannt sind :

Bei identischer Art der baulichen Nutzung = Ansatz des Vergleichswerts unter 3.,
zusätzlich bei identischem Maß der baulichen Ausnutzung = Ansatz des Vergleichswerts unter 6.
möglich.